

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/13183, 20/14784 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Bericht der Abgeordneten Sara Nanni, Felix Döring, Paul Lehrieder, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und Dr. Gesine Löttsch

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu verbessern. Er enthält die gesetzliche Grundlage für die Arbeit eines bzw. einer Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit entsprechender Berichtspflicht sowie weitere grundsätzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Prävention und Intervention sowie verlässliche Unterstützung für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben. Die Voraussetzungen für individuelle und institutionelle sowie gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse werden ermöglicht, gestärkt und verstetigt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Gesamter GE

- Begrifflichkeiten (sexuelle Gewalt UND Ausbeutung)

Artikel 1

- Beteiligung von Kindern (§§ 3 und 6 UBSKMG-E)
- Ergänzung von regionalen Strukturen (§ 3 UBSKMG-E)
- Ergänzung Kinder- und Jugendbereiche Sport, Freizeit, Kultur (§ 3 UBSKMG-E)
- Ergänzung spez. Fachberatung beim Beratungssystem (§ 4 Nr. 3 UBSKMG-E)
- Ergänzung Leitung des Arbeitstages zur Stellvertretung (§ 5 Absatz 3 UBSKMG-E)
- Ergänzung der BzKJ (§ 6 Absatz 1 UBSKMG-E)
- Auskunftsrechte/Pflichten gegenüber UBSKM (§ 6 UBSKMG-E)

- Ergänzung digitaler Raum (§ 6 UBSKMG-E)
- Berichtspflicht (§§ 7 und 27 UBSKMG-E)
- Streichung Anforderung Laufbahnbefähigung hD (§ 8 Absatz 2 UBSKMG-E)

Artikel 2

- Verlängerung der Aufbewahrungsfristen (§ 9b SGB VIII-E)
- Ergänzung UAK bei Landesjugendbehörden (§ 9b Abs. 4 SGB VIII-E)
- Übermittlung und Verarbeitung von Daten (§ 64 Absatz 2 c SGB VIII-E)

Artikel 3

- Ergänzung der PsychotherapeutInnen und Regelung zur Evaluation und Erreichbarkeit (24/7) bzw. Bedarfsgerechtigkeit Medizinischen Kinderschutzhotline (§ 6 KKG-E)

Durch die Änderungen sollen die Ziele des Vorhabens weiter gestärkt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2025 beträgt der Gesamtmehrbedarf 4,45 Mio. Euro. Ab 2026 ff. beträgt der jährliche Gesamtmehrbedarf 7,4 Mio. Euro.

Mit den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Struktur und den Umfang der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten sowie des dort angesiedelten Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission entstehen für das Jahr 2025 keine Mehrausgaben.

Die Einrichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung der Dunkelfeldforschung und die Einführung einer Berichtspflicht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten sind ab 2025 mit einem jährlichen Aufwand von rund 1,95 Mio. Euro verbunden.

Mit dem gesetzlichen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung fallen ab 2026 voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 2 Mio. Euro an, die finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 des BMFSFJ ausgeglichen werden. Diese Stellen für den Einzelplan 15 wird das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren beim Bundesministerium der Finanzen anmelden.

Für die Bereitstellung eines Beratungssystems zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung fallen ab 2025 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro an.

Mit der gesetzlichen Verankerung des telefonischen Beratungsangebotes im medizinischen Kinderschutz entstehen beim Bund ab dem Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 950.000 Euro.

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln wird vollständig und dauerhaft im Einzelplan 17 des BMFSFJ gegenfinanziert.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da der Gesetzentwurf keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 279.000 Euro.

Davon entfallen 279.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Sinne der sogenannten One in, one out-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein sogenanntes In in Höhe von rund 279.000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 123.000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 219.000 Euro.

Für Länder und Kommunen:

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 11.987.000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 417.000 Euro.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Sara Nanni

Berichterstatterin

Felix Döring

Berichterstatter

Paul Lehrieder

Berichterstatter

Claudia Raffelhüschen

Berichterstatterin

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.